

Merkblatt

für Antragsteller

- Kulturförderung für Veranstaltungen und Projekte -

Allgemeine Hinweise

Das Merkblatt soll häufige Fragen beantworten bei Anträgen auf Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte. Die Antworten orientieren sich an den Regelungen der Kulturförderrichtlinie des Kreises Olpe (Ziff. 6.3).

Wer kann gefördert werden?

Alle kulturtreibenden Vereine und Einzelpersonen sowie alle Kultureinrichtungen im Kreis Olpe können einen Antrag auf Kulturförderung stellen.

Was kann gefördert werden?

Kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die

- im Kreis Olpe stattfinden,
- von überörtlichem Interesse sind,
- eine über die Kreisgrenze hinausgehende Resonanz erwarten lassen,
- öffentlich zugänglich sind.

Was ist nicht förderungsfähig?

Nicht förderungsfähig sind

- Maßnahmen bis zu Gesamtkosten von 500,- €,
- Maßnahmen, die ausschließlich kommerziell ausgerichtet sind,
- Baumaßnahmen und sonstige Investitionen.

An wen ist der Antrag zu richten?

Kreis Olpe, Fachdienst Schulen, Sport und Kultur
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

Auskunft erteilt:

Ulrike Beckmann

Telefon: 02761 / 81-410

E-Mail: u.beckmann@kreis-olpe.de

Gibt es Antragsfristen?

Nein

Wer entscheidet über den Antrag?

Über die Kulturförderung entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Sport und Kultur.

Besteht ein Anspruch auf Kulturförderung durch den Kreis?

Nein! – Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Welche Form muss der Antrag haben?

Der Antrag ist formlos. Er muss aber eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme und einen Finanzierungsplan beinhalten.

Die Beschreibung soll Aufschluss geben über den Inhalt, die Ziele und Termine der Veranstaltung / des Projekts. Besonders relevant ist, welche Zielgruppe bzw. Publikum erreicht werden soll und welche Wege der Vermittlung gewählt werden.

Der Finanzierungsplan enthält

- eine Darstellung der geplanten Ausgaben,
- Angaben zum Eigenanteil,
- Sonstige Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter und
- die nicht gedeckten Ausgaben.

Bei den Einnahmen sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Bei den Ausgaben kann alles anerkannt werden, was zwingend für die Realisierung des Projekts erforderlich ist (z.B. Honorare, Sachkosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Raummieten etc.)

In der Darstellung muss der Finanzierungsplan ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass alle geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses) gedeckt werden müssen.

Die Höhe des Zuschusses ist auf 5.000 € begrenzt.

Was ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten?

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides oder der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn begonnen werden.

Als Maßnahmenbeginn gelten auch z.B. der Abschluss von Verträgen und andere den Veranstalter bindende Rechtsgeschäfte.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Kulturförderung durch den Kreis Olpe“ und dem Kreis-Logo zu verweisen.

Welche Pflichten bestehen nach Durchführung des Projektes / der Veranstaltung?

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser enthält einen kurzen Sachbericht über Verlauf und Ergebnis der Maßnahme sowie Besucherzahlen. Die Aufwendungen sind detailliert aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Der Zuwendungsbedarf (nicht gedeckte Ausgaben) ist in einer Finanzierungsübersicht darzustellen.